

Verhandelt in Grohs = Hennersdorf, den 20. November 1879

Zwischen dem Kirchen Vorstände sowie der Königlichen Regierung zu Breslau qua Patronatsbehörde - als Vertreter der Katholischen Kirche zu Hennersdorf einerseits und der Evangelischen Gemeinde Hennerdorf, vertreten durch den Gemeinde = Vorstand daselbst - andererseits ist heut nachfolgendes Abkommen verabredet und geschlossen worden.

§ 1

Die Katholische Kirche zu Gr. Hennersdorf befindet sich im Besitz von 2 Kirchenglocken - aus Gockenmetall eine 4, die andere 2 Centner schwer, die zur Zeit nicht benutzt werden. Auf das Ansuchen der Evangelischen Gemeinde Hennersdorf, diese Glocken benutzen zu dürfen, hat die Vertretung oben genannter Kirche, repräsentirt durch die Königliche Regierung zu Breslau als Patronatsbehörde und den Kirchen = Vorstand zu Gr. Hennersdorf die Benutzung quaest. Glocken unter nachstehenden Novalitaeten gestattet.

§ 2

Die Evangelische Gemeinde Hennersdorf verpflichtet sich die beiden Kirchenglocken - welche durchaus unbeschränktes Eigenthum der Katholischen Kirche zu Gr. Hennersdorf bleiben - in einem lediglich auf ihre Kosten zu erbauenden und zu unterhaltenden hölzernen Glockenthurm so unterzubringen, dass dieselben keinen Schaden leiden.

§ 3

Ferner verpflichtet sich die Evangelische Gemeinde Hennersdorf von jedem Läuten pro Puls und pro Glocke - eine von dem betreffenden Besteller des Geläuts zu entrichtende Gebühr nach dem Stol = Gebühren = Reglement v.v. Breslau den 26. Septbr. 1868 für die Katholische Kirch = Kasse zu Hennersdorf von 15 pfg. /i.e. Fünfzehn Pfennigen / einzuziehen und an den Rendanten dieser Kasse, z.Z. Herrn Gliniorz in Polkowitz abzuführen.

§ 4

wie der betreffende Glöckner anzustellen und wie derselbe für das jeweilige Läuten zu besolden sei, bleibt lediglich Sache der Evangelischen Gemeinde.

§ 5

Die Katholischen Gemeindeglieder dürfen von der eventl. Benutzung dieses Geläuts bei Begräbnissen et. nicht ausgeschlossen werden, doch sollen sie dazu nicht gezwungen sein.

§ 6

Für das Morgen = Mittag = und Abendglocke läuten ist an die Kirch = kasse keinerlei Gebühr zu entrichten.

§ 7

Alle und jegliche aus diesem Vertrage entfallenden Kosten, sie mögen Namen haben, welche sie immer wollen, werden lediglich für jetzt und alle Zeiten von der Evangelischen Gemeinde Hennersdorf getragen.

§ 8

Ebenso ist jedwede Reperatur an den Glocken, Sache der Evangelischen Gemeinde, auch haftet dieselbe für jeden an dem Geläut entstehenden größeren Schaden, wie Zerspringen etr. etr.

§ 9

Sollte im Laufe der Zeit, Seitens der Katholischen Kirche ein massiver Glockenthurm gebaut werden, dann verpflichtet sich die Evangelische Gemeinde, die bis dahin unter vorstehenden Bedingungen benutzten Glocken unweigerlich herauszugeben und den von ihr erbauten Holzturm auf ihre eigenen Kosten abzutragen.

Da nichts weiter zu verabreden war, so wurde dieses Abkommen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Königliche Regierung, hiermit von beiden Theilen abgeschlossen und gegenseitig unterschrieben.

Grohs = Hennersdorf den 20=November. 1879.

Der Kirchenvorstand

Der Gemeindevorstand

Fafflok, Vorsitzender

Kubis

Walda

Wabnitz